

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 283-2013
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2013.1296

Eingereicht am: 20.09.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.11.2013

RRB-Nr.: 1751/2013 vom 18. Dezember 2013
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Nebst hohen Kosten auch unverantwortliches Risiko?

Im Fall des Vergewaltigers von Genf und der tot aufgefundenen Betreuerin mache ich mir grosse Sorgen über den Strafvollzug bei Mördern und Sexualstraftätern. Wie die Medien berichten, wurde der mutmassliche Täter bereits zwei Mal wegen Vergewaltigung verurteilt. Nachdem bereits im Mai 2013 der Fall «Marie» für grosse Aufregung gesorgt hatte, bin ich über die Sicherheit der Bevölkerung im Kanton Bern besorgter denn je.

Der Kanton Bern gibt viel Geld für den Massnahmenvollzug aus, was im Rahmen der Budgetdebatte zu diskutieren sein wird. Ziel der Gelder, die in den Straf- und Massnahmenvollzug fliessen, sollte sein, die Bevölkerung zu schützen und Straftäter zu bestrafen. Offensichtlich ist hier ein Ungleichgewicht zu Gunsten der Täter entstanden, und die Gelder müssen hinterfragt werden.

Die Sicherheit der Bevölkerung hat oberste Priorität! Es darf und kann nicht sein, dass nach einem weiteren Tötungsdelikt unsere «Kuscheljustiz» keine strengeren Massnahmen ergreift und weiterhin Hafturlaube gewährt werden. Leider werden seit Jahren Straftäter mehr geschützt als bestraft. Dieses Vorgehen wird von der Bevölkerung nicht mehr verstanden und muss jetzt korrigiert werden. Bevor ein Straftäter in den Genuss einer Hafterleichterung kommt, sollte er dringend zuerst die Haftstrafe absitzen, bevor eine Eingliederung stattfinden wird. Gemäss Medienberichten haben mehrere Kantone Sofortmassnahmen im Bereich der Hafturlaube getroffen.

Aufgrund der tragischen Geschehnisse in jüngster Zeit und der allgemeinen Kostenentwicklung des Massnahmenvollzugs ersuche ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat der Verantwortung bewusst und ist er bereit, ab sofort beim Strafvollzug von Mördern und Sexualstraftätern die Priorität beim Schutz der Bevölkerung zu setzen?
2. Wird im Kanton Bern weiterhin gemeingefährlichen Straftätern Freigang gewährt?
3. Werden im Kanton Bern die Straftäter auch zur Reittherapie ausgeführt?
4. Wird es im Kanton Bern zugelassen, dass ein verurteilter Vergewaltiger sich ohne Polizeischutz im Freiraum bewegen kann?
5. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass beim Massnahmenvollzug zu viel Geld ausgegeben wird, wenn man die finanzielle Situation und den nun in Zweifel geratenen Nutzen der Massnahmen bedenkt?

Antwort des Regierungsrats

Das schweizerische Strafrecht¹ unterscheidet Strafen und Massnahmen. Ist eine verurteilte Person schuldfähig, wird sie in der Regel mit einer Strafe sanktioniert. Wenn sie jedoch durch eine Strafe allein nicht von weiteren Taten abgehalten werden kann – weil sie beispielsweise psychisch krank ist – kann das zuständige Gericht eine Massnahme anordnen. Die Anordnung einer Massnahme erfolgt im Hinblick auf die Behandlungsbedürftigkeit der verurteilten Person oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

Ziel des Straf- und Massnahmenvollzugs ist die Bestrafung und die anschliessende Wiedereingliederung. Der Strafvollzug verfährt nach dem Grundsatz, dass die Strafe von der verurteilten Person verbüsst und diese anschliessend freigelassen wird. Massnahmen hingegen können verlängert, ihre Aufhebung geprüft oder umgewandelt (bedingte Entlassung, nachträgliche Umwandlung in Verwahrung) werden.

Im Hinblick auf den Straf- und Massnahmenvollzug haben sich die Kantone zu drei regionalen Konkordaten zusammengeschlossen. Der Kanton Bern ist Mitglied des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz. Das Konkordat formuliert Richtlinien, welche die Mitgliedkantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung umsetzen. Beispielsweise werden Richtlinien zur Vereinheitlichung des Vollzugs, der Vollzugsöffnungen sowie besonderer Vollzugsformen erstellt.

Zu Frage 1

Die Sicherheit im Strafvollzug ist für den Regierungsrat nicht erst seit heute ein wichtiges Thema. In diesem Zusammenhang verweist er auf das Legislaturziel 2011-2014 Nr. 5 „öffentliche Sicherheit erhöhen“ sowie auf den der Polizei- und Militärdirektion und im Speziellen dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) erteilten Auftrag der abgesicherten Unterbringung und auch der Wiedereingliederung der weiblichen und männlichen Täter. Das Amt FB ist bestrebt – nicht erst seit dem Fall Jean-Louis B. – dass die Delinquentinnen und Delinquenten zum Schutz der Bevölkerung weggesperrt und, sobald es deren Fortschritte erlauben, wieder an die Gesellschaft herangeführt werden.

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

Ziel ist es, die Legalprognose² der Eingewiesenen nachhaltig zu verbessern, damit sie in Zukunft ein deliktfreies Leben in der Gesellschaft führen. Dies trifft auf sämtliche Delinquentinnen und Delinquenten zu, ungeachtet der von Ihnen verübten Straftaten.

Zu Frage 2

Der Begriff der Gemeingefährlichkeit wird für Risikotäter³ nicht mehr angewendet, da er zu unbestimmt ist und nur unzureichend das jeweilige Rückfallrisiko und allfällige Risikosituationen zu erfassen vermag. Seit dem 1. Mai 2013 wird im Kanton Bern der Begriff „genehmigungs- und meldepflichtige (GMP) Eingewiesene“ verwendet. Genehmigungs- und meldepflichtig sind alle Delinquentinnen und Delinquenten im Straf- und Massnahmenvollzug, welche ein Anlassdelikt nach Art. 64 Abs. 1 StGB verübt haben und ein hohes spezifisches Rückfallrisiko aufweisen.

GMP-Fällen können unter bestimmten Bedingungen Vollzugslockerungen gewährt werden:

- Klar günstige Legalprognose,
- jegliche Risikosituation muss vermieden werden,
- entsprechende Auflagen der Vollzugsbehörden sind strikte einzuhalten.

Der zu treffende Entscheid über die Vollzugslockerung und die legalprognostische Einschätzung der Expertinnen und Experten der Vollzugsbehörde sind durch ein aktuelles forensisches Gutachten, Führungs- und Therapieberichte sowie durch die Empfehlung der interdisziplinär abgestützten Konkordatischen Fachkommission (KoFako) zu stützen und werden abschliessend durch die Amtsleitung FB genehmigt.

Wichtiges Generalpräventionsziel im Straf- und Massnahmenvollzug bleibt, dass sich Eingewiesene bereits im Laufe des Freiheitsentzugs langsam wieder an die Aussenwelt herantasten und in ihr beweisen können. Dies gilt insbesondere für Eingewiesene mit langen Strafen. Täter, welchen nie Freigang gewährt wurde, könnten ein erhöhtes Risiko für die Bevölkerung darstellen, wenn sie dann entlassen werden müssen.

Zu Frage 3

Reittherapien werden von den Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern nicht angeboten. Sämtliche extern stattfindenden Therapien können nur dann durchgeführt werden, wenn dies aus legalprognostischer Sicht sinnvoll und aus Sicherheitsgründen verantwortbar ist. Bei einer Täterin oder einem Täter, die/der für die Öffentlichkeit ein Sicherheitsrisiko darstellt, wird die Teilnahme an einer externen Therapie nicht bewilligt.

Zu Frage 4

Entscheidend für die Bewilligung von Ausgängen, Urlauben oder Wohn- und Arbeitsexternaten ist die Flucht- und Rückfallgefahr, die von einer Straftäterin oder einem Straftäter ausgeht. Bei einer günstigen Legalprognose können Progressionsstufen und Vollzugslockerungen gewährt werden. Wie bereits weiter oben erwähnt, hat der Vollzug zum Ziel, die Täterin / den Täter wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Da Straftäterinnen und Straftäter nach Verbüsung der Freiheitsstrafe wieder auf freien Fuss kommen, tut der Staat gut daran, sie auf die Freiheit langsam wieder vorzubereiten.

² Als Legalprognose bezeichnet man die kriminologische, psychiatrische und psychologische Risikoabschätzung über eine straffällige Person bezüglich ihrer Fähigkeit und Motivation, Regeln und Gesetze einzuhalten. Sie ist Grundlage der Einschätzung der Resozialisierbarkeit von Straftätern.

³ Wenn der Täter ein schweres Delikt gemäss dem in Art. 64 Abs. 1 StGB aufgeführten Katalog verübt hat und bei ihm ein hohes spezifisches Rückfallrisiko besteht.

Zu Frage 5

Der Massnahmenvollzug fusst auf einem gesetzlichen Auftrag aus dem StGB. Entsprechend sind die Gerichtsurteile zu vollziehen. Massnahmen werden von den Strafgerichten nur in Fällen angeordnet, wenn die Täterin / der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig (Art. 60 StGB), in ihrer / seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört (Art. 61 StGB) oder durch eine schwere psychische Störung belastet ist (Art. 59 StGB).

Untersuchungen haben gezeigt, dass sich Therapieprogramme positiv auf die Legalprognose auswirken, womit längerfristig Kosten gespart werden können. Die Rückfallquote bei Delinquentinnen und Delinquenten, welche einer Massnahme zugeführt worden sind, ist vergleichsweise klein. Voraussetzung für eine fundierte Massnahme ist aber, dass bereits im Strafverfahren umfassend abgeklärt wird, ob eine Massnahme tatsächlich indiziert ist. Während ihrer Laufdauer muss die Massnahme regelmässig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass aufgrund eines tragischen Einzelfalls nicht das gesamte System des Massnahmenvollzugs in Frage gestellt werden sollte.

An den Grossen Rat